



Satzung der Wassersportvereinigung Rehköppel e.V.

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Rehköppel e.V." (WSVR), mit Sitz in Edertal und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wurde am 22.05.1972 gegründet und am 02.05.1972 unter der RegNr. VR 2104 in das Vereinsregister eingetragen und wird beim Amtsgericht Fritzlar geführt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der dreieckige Vereinsstander zeigt auf weißem Grund die Initialen des Vereinsnamens – WSVR -. Das übrige Dreieck ist in schwarze, gelbe und rote Flächen aufgeteilt.

§ 02 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - b. Die Ausbildung von Jugendlichen in allen Belangen des Segelsports;
 - c. Die Durchführung von vorbereitenden und geordneten Segelübungen;
 - d. Die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - e. Den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung und/oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 03 Mitglieder

Der Verein führt:

1. Ordentliche Mitglieder, dies sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder und Jugendliche Mitglieder:
 - a. Kinder, im Sinne dieser Satzung, haben das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie haben kein Stimmrecht. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wechseln sie ohne besonderen Antrag in die Gruppe der Jugendlichen;
 - b. Jugendliche, im Sinne dieser Satzung, haben das 16. Lebensjahr vollendet. Sie haben Stimmrecht, soweit es nicht finanzielle Belange betrifft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechseln sie ohne besonderen Antrag in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder; sind Personen die sich um die Förderung des Segelsports und den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der

abgegebenen Stimmen ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder;

4. Passive Mitglieder haben:
 - a. Keine Beitragsbefreiung, näheres regelt die Beitragsordnung;
 - b. Teilnahmeberechtigung an den Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht;
 - c. Keinen Anspruch auf einen Stegplatz
5. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand, er kann nur von der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

Auf schriftlichen Antrag können:

- Ehegatten und Lebenspartner/innen von Vereinsmitgliedern
- deren Kinder und Kindeskinde

eine Familienmitgliedschaft erwerben.

Jedes Familienmitglied kann auf schriftlichen Antrag in die Warteliste für die Zuteilung eines Stegplatzes aufgenommen werden.

Mit Zuteilung eines Stegplatzes wird das Familienmitglied ordentliches Mitglied und zahlt dann die vollen Beiträge, die ein ordentliches Mitglied zu zahlen hat.

Die Übertragung eines Nutzungsrechtes auf ein Familienmitglied durch Schenkung ist möglich.

6. Die Mitglieder haben jeweils jährliche Beiträge zu entrichten, zudem haben Neu-Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Sie sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten, und zwar im Bankeinzugsverfahren.

§ 04 Pflichten und Rechte der Mitglieder:

1. Jedes aktive und passive Mitglied ist zur Förderung der Vereinsbestrebungen, zur Einhaltung der Satzung und zur

Achtung der Vereinsorgane gemäß §6 verpflichtet. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

2. Strafen, sowie sonstige vermögensrechtliche Inanspruchnahme des Vereins, welche dem Verein durch Verschulden einzelner Mitglieder auferlegt werden, fallen diesen zur Last. Bei Unfall oder Sachbeschädigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Verein.

§ 05 Ende der Mitgliedschaft

Erfolgt durch:

1. Austritt

Der Austritt kann nur aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung per Einschreiben an die/den 1. Vorsitzende(n) bis zum 30.09. des Jahres, zum Ende des Geschäftsjahres, erfolgen. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Tod

Erben von Mitgliedern mit Nutzungsrechten und von Mitgliedern, die einen vereinseigenen Stegplatz gemietet haben, wird ein Vorrecht eingeräumt, die Rechte zu übernehmen.

Der WSVR bietet dem Alleinerben oder einer Person aus der Erbengemeinschaft die Mitgliedschaft gegen 25% der Aufnahmegebühr an. Der Erbe muss sich innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntwerden des Erbfalls entscheiden. Wird er danach nicht Mitglied, stellt der Verein ab diesem Zeitpunkt die Kosten für die Nutzung der vereinseigenen Anlagen in Rechnung.

Bei Streitigkeiten behält sich der Verein vor, einen Erbschein und gegebenenfalls auch ein gültiges Auseinandersetzungszeugnis zu verlangen, oder die Mitgliedschaft zu verweigern.

3. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Satzung verstößt
- b. mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages und der angeforderten Umlage trotz Aufforderung 3 Monate im Rückstand ist
- c. gröblich das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat
- d. Die Mitglieder des Vereins haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Bei ihrem Ausscheiden stehen ihnen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.

Vor der Entscheidung ist dem Vereinsmitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung vor der Vollversammlung zu gewähren. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Forderungen gegenüber dem Verein, jedoch bleiben die Forderungen des Vereins an das Mitglied aus Beitragsrückständen bestehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist jegliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 06 Vereinsvorstand

Der Vorstand (gemäß §26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Es gibt darüber hin aus einen erweiterten Vorstand, bestehend aus

- a. dem Kassenwart
- b. dem/der Schriftführer/in
- c. dem Technischen Leiter
- d. dem stellvertretenden Technischen Leiter
- e. dem Sport und Jugendwart
- f. dem Beirat, er besteht aus 4 Mitglieder und hat die Aufgabe, den erweiterten Vorstand in allen technischen Dingen zu beraten.

Eine Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person (Personalunion) ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bilden bis zur Neuwahl die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand allein.

§ 07 Wahl des Vereinsvorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung (§ 8) auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl, die auch in Form einer Blockwahl möglich ist, ist zulässig.

Er bleibt aber über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Beirat wird für 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so hat eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Bis dahin kann sich der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch Beschluss ergänzen.

§ 08 Verbindlichkeiten:

1. Bei Ausgaben/Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag bis 5.000,00 € ist der Vorstand (1. und/oder 2. Vorsitzender) allein handlungsberechtigt. Bei Ausgaben /Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 10.000 EUR pro einzelner Verbindlichkeit ist vereinsintern die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich und ab einem Betrag von 10.000,01 € pro Verbindlichkeit ist vereinsintern die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei allen Handlungen soll sich der Vorstand von dem Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Verein leiten lassen und nach bestem Wissen und Gewissen die Geschäftsführung wahrnehmen. Jedes Vorstandsamt ist ehrenamtlich.
3. Entstehende Kosten werden erstattet, sofern sie in ihrer Höhe vom Vorstand anerkannt werden.

§ 09 Vereinsleitung:

1. Der/die 1.Vorsitzende
 - a. leitet im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Verein. Er hat darauf zu achten, dass alle Beschlüsse und Handlungen sich im Rahmen

der Satzung halten. Er wird vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

- b. beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt. Er hat das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenunterlagen. Ausgaben sind nur zu leisten, soweit er seine Zustimmung erteilt. Außerdem verfasst der Vorsitzende den schriftlichen Jahresbericht.
- c. Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausübt.

2. Der Kassenwart

- a. verwaltet die Vereinskasse. Er hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden geleistet werden.
- b. ist für die pünktliche Einziehung der Beträge des Beitragsjahres verantwortlich. Der Jahreshauptversammlung hat er einen mit Belegen versehenen Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kassenbericht ist vorher von den zwei gewählten Kassenprüfern rechnerisch zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen.
- c. hat ferner einen Nachweis über alle vereinseigenen Vermögensgegenstände zu führen. Der Vermögensbestand ist im Kassenbericht aufzuführen.

3. Der Schriftführer:

- a. erledigt die schriftlichen Arbeiten und hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Jedes Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- b. Alle Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen. Der Schriftführer hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen und laufend zu ergänzen. Es ist Aufgabe des Schriftführers, eine Vereinschronik zu führen und alle wichtigen Ereignisse des Vereins festzuhalten.

4. Der erweiterte Vorstand:

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus den jeweiligen Fachbereichen.

5. Der Beirat:

besteht aus 4 erfahrenen Mitgliedern und wirkt dem Vorstand gegenüber in beratender Funktion. Er soll von sich aus oder auf Anregung der Mitglieder klärend und schlichtend das Vereinsleben fördern. In allen technischen Dingen hat er die Aufgabe den Technischen Leiter oder seinen Stellvertreter beratend zu unterstützen. In technischen Dingen wird er gegenüber dem Vorstand durch den Technischen Leiter oder Stellvertreter vertreten

6. Der Gesamtvorstand

- a. wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen. Eine Frist ist hierbei nicht einzuhalten. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von zwei Gesamtvorstandsmitgliedern verlangt wird.
- b. Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern und dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in beiden Gremien mit einfacher Mehrheit gefasst.
- c. Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, sie wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vor dem Termin einberufen.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 2 Wochen vor dem Termin an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Daraufhin erhält jedes Mitglied innerhalb 1 Woche eine ergänzte Tagesordnung, über die auch bei satzungsändernden Anträgen in

- der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Zur Wahrung der Fristen ist der Poststempel maßgebend.
3. Versammlungsleiter ist der 1. oder 2. Vorsitzende, bzw. eine von ihm beauftragte Person. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, Auflösung oder Verschmelzung gilt §13. Bei Personenwahl ist der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
 4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
 5. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Steganlagen

Der Verein unterhält und erneuert Steganlagen wofür auf Antrag des Beirates und Bestätigung durch den Gesamtvorstand Umlagen erhoben werden und unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten sind. Arbeitsstunden können gemäß Beschluss des Gesamtvorstandes auch durch Geldzahlungen abgegolten werden. Die Höhe der Geldzahlung wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt. Eine Umlage darf mehr als den 5-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Die von den Mitgliedern erworbenen Anteile an einer Steganlage gehören jedoch zur jeweiligen Stegeinheit. Sie können vom Steg nicht getrennt werden. Die Zuweisung eines Stegplatzes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes - im Einverständnis mit den betroffenen Anteilseignern - grundsätzlich durch einen Nutzungsvertrag.

Der Verein hat grundsätzlich das Recht, jeden Anteil an der Steganlage den ein Mitglied veräußern will, gegen Zahlung einer Ablösungssumme zu erwerben, um das Bestehen des Vereins nicht zu gefährden. Die Ablösungssumme wird durch den gemeinsamen Vorstand festgesetzt.

Anteilseigner oder Nutzer (mit Nutzungsvertrag) der Steganlage des WSV Rehköppel e.V. können nur sein, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Beabsichtigt der Anteilseigner / Nutzer seinen Stegplatz

nicht selbst zu nutzen, ist dies dem Vereinsvorstand zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zur Jahreshauptversammlung, bekannt zu geben.

Die Fremdnutzung freier oder nicht genutzter Stegplätze wird grundsätzlich durch den Vereins-Vorstand im Rahmen eines Gastliegervertrags geregelt.

Die entsprechenden Beiträge sind in der Beitrags-und Gebührenordnung festgelegt.

§ 12 Haftung

1. Die Mitglieder benutzen sämtliche Anlagen des Vereins auf eigene Gefahr.
2. Soweit Schäden nicht durch einen Versicherer gedeckt sind, stellen die Mitglieder die Organe des WSV Rehköppel e.V. und/oder deren Beauftragte ausdrücklich – soweit gesetzlich zulässig – von der Haftung frei.

§ 13 Satzungsänderungen

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Auflösungen oder Verschmelzung des Vereins ist eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus sind Beschlüsse über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins nur gültig, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich hiernach die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach 14 Tagen unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die hinsichtlich ihrer Beschlussfähigkeit nur der Beschränkung unterliegt, dass die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der dann erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§ 14 Salvatorische Klausel



Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Regelung soll eine solche treten, die wirksam ist und der von der Satzung gewollten am nächsten steht.

Diese Satzung basiert auf der Satzung der Gründungsversammlung vom 22.02.1972 mit allen nachfolgenden beschlossenen Änderungen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 01.04.2017.

Hiermit verliert die Satzung vom 01.04.2017 ihre Gültigkeit

Edertal, am

Unterschriften